

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neubau der Armaturenstation (S3) in Dorsten
OGE Leitung Nr. 016

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau der Armaturenstation Dorsten (S3) an der LNr. 16. Die Ferngasleitung LNr. 16 (DN400, DP64) der OGE dient dem Transport von Erdgas und führt von Dorsten über Hamm nach Herford. Undichtigkeiten an der Station konnten wiederholt lediglich temporär behoben werden, so dass die komplette Erneuerung notwendig ist. Hierzu werden alte Leitungsabschnitte inklusive Garnituren ausgetauscht und durch neue ersetzt. Entsprechende Armaturen zum Absperrern der Leitung, sowie ein neuer Ausbläser werden nach aktuellem Stand der Technik errichtet. Ein Dehner (Nr. 14) der LNr. 16 wenige Meter von der Station entfernt, wird ausgebaut. Für den Ausbau des Dehners wird eine Baugrube mit den Abmessungen 2 x 3 x 2,5 m (L/B/T) benötigt. Für den Austausch der Armaturengruppe ist einer Abmessung der Baugrube von ca. 6 x 16 x max. 3,0 m (L/B/T) auszugehen. Da der erforderliche Bauwasserstand unterhalb des erkundeten bzw. erwarteten Grundwasserstandes liegt, ist für die Baumaßnahme von einer geschlossenen Wasserhaltung auszugehen. Während der Bauphase ist von Fördermengen > 100.000 m³ auszugehen. Sämtliche Stationsbestandteile befinden sich, wie auch die Ferngasleitung an sich, unter Flur. Schachtdeckel und ähnliche Abdeckungen bleiben ebenerdig sichtbar. Die Stationsfläche wird mit Pflaster versiegelt.

Für den Neubau der Schieberstation (S3) der Leitung 016 hat die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen, mit Schreiben vom 21.12.2023 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

Es liegen schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes DE-4209-302 *Lippeaue*. Eine Klassifikation des Waldabschnitts als FFH-LRT innerhalb der Baustellenfläche liegt nicht vor, eine unmittelbare Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Auch negative Auswirkungen durch die erforderliche Wasserhaltung für die Dauer von 120 Tagen sind aufgrund des Verlaufs des

asymptotischen Absenktrichters unwahrscheinlich, so dass insgesamt keine erhebliche Betroffenheit des Schutzkriteriums zu erwarten ist.

Ferner liegt das Vorhaben innerhalb des NSG RE-029 *Lippeaue*, das deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet ist. Die Aussagen zum FFH-Gebiet treffen ebenfalls für das NSG zu, so dass auch hier eine erhebliche Betroffenheit nicht zu erwarten ist.

Rund 120 m südlich der Baustellenfläche beginnt eine Teilfläche des LSG *Fentropen Mark*. Aufgrund der Entfernung zur Maßnahme ist keine Betroffenheit erkennbar. Die Baustellenzufahrt erfolgt auf einem vorhandenen Wirtschaftsweg, an dessen Rändern und Kurven kleinere Gehölze zu roden sind, durch das LSG. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die geplante Maßnahme führt zu geringfügigen visuellen Veränderungen im direkten Stationsumfeld durch Holzeinschlag, die Fläche wird wieder aufgeforstet. Alle relevanten Grenzwerte, technischen Regelwerke und sonstigen Rechtsvorgaben werden eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 14.03.2024

Bezirksregierung Münster

Az.: 25.05.01.03-01/24

Im Auftrag

gez. Nospickel